

Das Jugendgesetz in der DDR

Politische Einflussnahme auf die Jugendkultur durch die Medien

In den 1960er Jahren befürchtete die DDR-Regierung einen Generationenkonflikt. Insbesondere sich formierende jugendliche Subkulturen und der Konsum westlicher Pop- und Schlagermusik waren der Regierung ein Dorn im Auge. Als Reaktion darauf wurde 1964 ein Jugendgesetz beschlossen, das die Erwartungen des Staates an die Jugend formulierte. Die Jugendlichen sollten dadurch auf die kommunistischen Ideale eingeschworen werden, um die sozialistische Republik zu erhalten und zu vervollkommen. Insgesamt bestand das Jugendgesetz aus fünf Kapiteln:

- I. Die junge Generation der Deutschen Demokratischen Republik und die Zukunft Deutschlands
- II. Die Teilnahme der Jugend an der Entwicklung der Volkswirtschaft
- III. Die Ausbildung und Qualifizierung der jungen Generation
- IV. Die Entwicklung einer gesunden, kulturvollen und lebensfrohen Generation
- V. Die Mitwirkung der Jugend an der Leitung des Staates und die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik

Das Gesetz ging auch auf die Rolle der Medien bei dieser Aufgabe ein. So sollten Fernsehprogramme gezielt die Probleme der Jugendlichen thematisieren. Im vierten Kapitel unter § 21 (3) hieß es:

„Die staatlichen Organe wirken darauf hin, dass in Büchern, Filmen, Theaterstücken, Kompositionen, Werken der bildenden Kunst, in Rundfunk- und Fernsehprogrammen und in der Presse die Gegenwartsprobleme der Jugend gestaltet werden.“

Außerdem sollte das Fernsehen die Popularität junger bildender Künstler fördern. In § 23 (4) hieß es:

„Die verantwortlichen staatlichen Organe und die Leiter der kulturellen Einrichtungen und Institutionen fördern die Anleitung junger Künstler und sorgen dafür, dass bei der Auftragserteilung befähigte junge Kräfte berücksichtigt werden. Die Ausstellungen von Werken junger bildender Künstler sind zu unterstützen. Die besten Leistungen junger Künstler sollen öffentlich diskutiert und durch Presse, Funk und Fernsehen propagiert werden.“

Nach einer bereits 1972 begonnenen Diskussion über das Jugendgesetz trat 1974 eine überarbeitete Fassung in Kraft. Im Vordergrund des neuen Jugendgesetzes stand vor allem die materielle Besserstellung der Jugend. Das überarbeitete Jugendgesetz bestand aus neun Kapiteln:

- I. Die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten
- II. Die Förderung der Initiative der werktätigen Jugend
- III. Die Förderung der Initiative der lernenden und studierenden Jugend
- IV. Das Recht und die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus
- V. Die Entfaltung eines kulturvollen Lebens der Jugend
- VI. Die Entwicklung von Körperkultur und Sport unter der Jugend
- VII. Die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend
- VIII. Die Feriengestaltung und Touristik der Jugend
- IX. Die Leitung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik.

Darin kam auch zum Ausdruck, dass die Anzahl von Fernsehsendungen für Jugendliche erhöht werden und dadurch verstärkt die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten gefördert werden sollten. Unter § 4 (2) im ersten Kapitel hieß es:

„Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Qualität und die Anzahl von Veröffentlichungen, Sendungen und Produktionen zu erhöhen, die den vielseitigen Interessen der Jugend und den Erfordernissen sozialistischer Jugenderziehung entsprechen.“

Außerdem hätten die Medien die Aufgabe, neue Werke sozialistischer Künstler zu verbreiten, wie es in Kapitel fünf § 32 (2) hieß:

„Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage und VEB Schallplatte haben die Aufgabe, neue Werke des sozialistischen Kunstschaffens zu verbreiten, um den wachsenden Interessen und Bedürfnissen der Jugend nach sozialistischer Kultur, Kunst, Unterhaltung und Geselligkeit zu entsprechen.“

Quellen

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1964: Teil I, S. 75.

<http://www.verfassungen.de/de/ddr/jugendgesetz64.htm>

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1974: Teil I, S. 45.

<http://www.verfassungen.de/de/ddr/jugendgesetz74.htm>